

Geschäftszeichen	Datum: 25.05.2023	Drucksache Nr. 01-BV 2023-099
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium	Termin	Beratungsergebnis
Bauausschuss der Stadt Wolgast	25.05.2023	
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Wolgast	30.05.2023	
Hauptausschuss der Stadt Wolgast	31.05.2023	
Stadtvertretung Wolgast	05.06.2023	

1. Nachtragshaushaltssatzung zum Haushaltsplan der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.06.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	29.453.120	29.453.120
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	35.689.610	35.689.610
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	5.342.060	5.342.060
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	25.369.770	25.369.770
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	34.340.190	34.340.190
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	8.970.420	8.970.420
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.917.340	9.917.340
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.347.950	14.347.950
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.430.610	4.430.610

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 4.430.610 EUR auf 4.430.610 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 7.988.410 EUR auf 10.346.935 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

von bisher 13.118.900 EUR

auf 13.118.900 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)

von bisher 320 v.H. auf 340 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

von bisher 450 v.H. auf 450 v.H.

2. Gewerbesteuer

von bisher 380 v.H. auf 380 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 123,4680 VzÄ nunmehr 124,4680 VzÄ

(VzÄ = Vollzeitäquivalente)

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt

das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

von bisher -3.179.477,72 EUR

auf voraussichtlich -3.179.477,72 EUR

2. zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher -12.668.693,36 EUR

auf voraussichtlich -12.668.693,36 EUR

3. zum Eigenkapital

der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 67.442.464,04 EUR

auf voraussichtlich 67.442.464,04 EUR

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Gem. § 45 i. V. m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird folgende Änderung mit der **1. Nachtragshaushaltssatzung** der Stadt Wolgast für das **Haushaltsjahr 2023** aufgenommen:

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 7.988.410,00 € **auf 10.346.935,00 €** erhöht.

Die Erhöhung betrifft die Verpflichtungsermächtigung (VE) für die Investitionsmaßnahme 541002021004 „Umgehungsstraße Wolgast (Kostenanteil)“, welche von 2.410.000,00 € **auf 4.768.525,00 €** angepasst wird. Dies entspricht eine Erhöhung von 2.358.525,00 €.

Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V steht der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Erst mit Genehmigung seitens der Rechtsaufsichtsbehörde erlangt die Gesamtermächtigung Rechtskraft (Unterzeichnung Kostenteilungsvereinbarung).

Des Weiteren wurde bereits mit Beschluss vom 20.03.2023 die Satzung der Stadt Wolgast über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2023 neu festgesetzt.

So wurde gem. § 2 der Hebesatzsatzung der Stadt Wolgast der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) von 320 v.H. auf 340 v.H., rückwirkend zum 01.01.2023, erhöht.

Diesbezüglich wurde die Anpassung der Hebesätze, hier der Grundsteuer A, in die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2023 aufgenommen.

Zudem wird die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von 123,4680 Vollzeitäquivalente auf 124,4680 Vollzeitäquivalente geändert, siehe 1. Nachtrag zum Stellenplan der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2023.

Verfasser: Oswald, Claudia

Sachbearbeiter: **Oswald, Claudia** (Kämmerei), 15.05.2023

Tel.: 03836 251-136, eMail: Claudia.Oswald@wolgast.de

Anlagen:

- 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich 1. Nachtrag zum Vorbericht sowie 1. Nachtrag zum Stellenplan der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2023